

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Benjamin Strasser, Stephan Thomae, Jens Beeck, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 19/32514 –**

### **Mögliche Beschaffungsaffäre in der Bundespolizei**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Durch einen Medienbericht vom 30. August 2021 stehen Vorwürfe gegen die Bundespolizei (BPOL) bzw. Angehörige der Bundespolizei im Zusammenhang mit Ausschreibungen für Dienstfahrzeuge der Behörde im Raum (vgl. <https://www.businessinsider.de/wirtschaft/dubai-deal-lustreisen-interne-ermittlungen-bundespolizei-droht-affaere-um-bestellungen-von-dienstfahrzeugen-p2/>).

Im Jahr 2016 soll sich die Bundespolizei entschlossen haben, eine zweistellige Anzahl von sogenannten sondergeschützten Fahrzeugen mit der hohen Schutzklasse VPAM VR 9 zu beschaffen. Die Fahrzeuge sollten in der Spezialeinheit GSG 9 sowie möglicherweise weiteren Einheiten eingesetzt werden. Entsprechend des zuvor genannten Medienberichts kam es im Rahmen der Beschaffungsmaßnahme zu Ungereimtheiten, die aus Sicht der Fragesteller dringend klärungsbedürftig sind.

So habe eine fehlerhafte Ausschreibung dazu geführt, dass ein Unternehmen aus den Vereinigten Arabischen Emiraten (VAE) den Zuschlag für die Beschaffung erhielt. In der Folge seien durch einen Angehörigen der Bundespolizei mehrere, teilweise mehrwöchige Dienstreisen für Baubesprechungen sowie Güteprüfungen in die Region unternommen worden, bei denen jener in hochklassigen Hotels in größerer Entfernung zum beauftragten Unternehmen gewohnt habe. Dabei wurde der zuständige Beamte mehrfach von einer weiteren Angehörigen der Bundespolizei begleitet. Beide sollen – laut des Medienberichts – in einem persönlichen Verhältnis zueinander gestanden haben. Ferner soll es persönliche Zusammenhänge beim Einstellungsprozess gegeben haben.

Beide Beamte hätten vor den Inspektionen und Güteprüfungen in diesem Beschaffungsvorgang über keinerlei Erfahrung in diesem Bereich verfügt. Nach heutigem Stand seien die angeschafften Fahrzeuge nach Einschätzung der GSG 9 „nicht einsatzfähig“. Die Fahrzeuge seien zum einen zu schwer für eine Verwendung im Einsatz und könnten außerdem nur zwei vollausgerüstete Beamte der Spezialeinheit transportieren anstatt der erforderlichen drei, weil ansonsten die Nutzlast überschritten würde.

Der Medienbericht wirft außerdem Fragen hinsichtlich der Beschaffung von 142 Dienstfahrzeugen des Typs Land Rover Discovery für die Bundespolizei

aus dem Jahr 2017 auf. Demnach habe ein „hochrangiger Spitzenbeamter der Abteilung 6“ der Bundespolizei nach der Vergabe beim gleichen Händler ein privatrechtliches Leasing für einen Land Rover Discovery abgeschlossen. Es habe in diesem Zusammenhang sogar ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Bonn gegen den Beamten wegen Korruptionsverdacht gegeben, welches dann aber aufgrund mangelnder Beweislage eingestellt wurde.

Aus Sicht der Fragesteller ergibt sich aus den im Raum stehenden Vorwürfen genauerer Aufarbeitungsbedarf hinsichtlich der genannten Beschaffungsvorgänge bei der Bundespolizei sowie der Dienst- und Fachaufsicht durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI). Der Deutsche Bundestag muss als Haushaltsgeber die recht- und zweckmäßige Verwendung von öffentlichen Mitteln durch die Bundesregierung und deren nachgeordnete Behörden kontrollieren.

### Vorbemerkung der Bundesregierung

Durch die Fragesteller sind zwei Vergabeverfahren angesprochen, welche zu unterscheiden sind: Fahrzeuge „Toyota Landcruiser“ sowie Fahrzeuge „Land Rover Discovery“. Die Ausschreibungen und Vergabeverfahren für die sondergeschützten Geländefahrzeuge und die Geländewagenklasse wurden vom Beschaffungsamt des BMI durchgeführt. Sie wurden vergaberechtskonform abgeschlossen.

Eine Arbeitsteilung zwischen der Bundespolizei als Bedarfsträger und dem Beschaffungsamt des BMI als Bedarfsdecker erfolgt regelmäßig unter Korruptionspräventionsgesichtspunkten.

Die Innenrevision des Bundespolizeipräsidiums ist bereits vor Erscheinen der Verdachtsberichterstattung des Business Insiders am 13. August 2021 und seit Eingang der ersten Anfragen bei der Pressestelle des Bundespolizeipräsidiums mit dem Vorgang befasst und führt bundespolizeipräsidiumsinterne Überprüfungen durch. Bislang liegen keine disziplinar- oder strafrechtsrelevanten Erkenntnisse vor.

Die Firma Alferts & Sohn Nutzfahrzeuge GmbH, das US-Unternehmen Pexi Inc. und das Unternehmen Ultimate Armour Works FCZ in den Vereinigten Arabischen Emiraten haben sich zu einer Bietergemeinschaft zusammengeschlossen und ein Angebot abgegeben. In den Antworten wird dies nur mit Bietergemeinschaft bezeichnet.

Zum organisatorischen Schutz werden Verschlussachen (VS-Anweisung-VSA) mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft und als nicht zur Veröffentlichung in einer Bundestagsdrucksache bestimmte Anlage übermittelt.

### Sondergeschützte Geländefahrzeuge

Das Ziel der Ausschreibung war die Deckung des Bedarfs von drei Bundesbehörden (Auswärtiges Amt, Bundeskriminalamt, Bundespolizei) an sondergeschützten Geländefahrzeugen für den Einsatz im Inland und in Krisengebieten im Ausland. Die Ausschreibung erfolgte in zwei Losen (Fahrzeuge mit Wirköffnung und Fahrzeuge ohne Wirköffnung). Erste Verfahren dazu wurden vom Beschaffungsamt des BMI im Jahr 2014 begonnen. Nachdem zwei Vergabeverfahren aufgrund von Rügen/Klagen potenzieller Bieter abgebrochen werden mussten, wurde im Jahr 2016 ein drittes Verfahren begonnen.

Vom Bundespolizeipräsidium wird grundsätzlich die mit den Bedarfsträgern abgestimmte Bedarfsbeschreibung mit einem Beschaffungsauftrag an das Beschaffungsamt des BMI abgegeben. Ab diesem Zeitpunkt liegt die Verfahrenshoheit und -führung beim Beschaffungsamt des BMI.

Das Vergabeverfahren für die sondergeschützten Geländefahrzeuge wurde durch das Beschaffungsamt des BMI zweistufig durchgeführt. Zuerst wurde ein Teilnahmewettbewerb (TNW) durchgeführt, dem sich das Verhandlungsverfahren mit der Übermittlung der durch das Beschaffungsamt des BMI erstellten Leistungsbeschreibung an die zugelassenen Bieter anschloss. Durch den vorgeschalteten Teilnahmewettbewerb wurde sichergestellt, dass nur die Bieter Kenntnis von der Leistungsbeschreibung erhielten, die die Gewähr für die Geheimhaltung der Nutzeranforderungen übernehmen konnten. Dazu mussten die Teilnehmer eine VS-Erklärung abgeben, § 7 Absatz 1 und 4 VSVgV.

Das Vergabeverfahren wurde mit dem Zuschlag auf die Angebote eines deutschen Unternehmens (Fahrzeuge ohne Wirköffnung) und der Bietergemeinschaft (Fahrzeuge mit Wirköffnung) beendet. Auch dieses dritte Verfahren wurde von einem Wettbewerber beklagt, der u. a. die Eignung der bezuschlagten Unternehmen in Zweifel zog. Dazu stellte die Vergabekammer beim Bundeskartellamt fest, „dass sich in der mündlichen Verhandlung ergeben hat, dass die von der (Antragstellerin) vorgetragene Zweifel in der Sache unbegründet sind“ (Vergabekammer des Bundes, II. 1. b) (5) des Beschlusses vom 22. Dezember 2017, Az. VK 2 – 140/17). Die o. g. Bietergemeinschaft hat im Rahmen des vorgeschalteten Teilnahmewettbewerbs ihre Eignung nachgewiesen und anschließend ein regelkonformes Angebot abgegeben. Nach Auswertung der finalen Angebote durch das Beschaffungsamt des BMI wurde von diesem ein Vorschlag zum Zuschlagsdestinär (27. Oktober 2017) gemacht. Dieser wurde zum fachlichen Votum an die Bedarfsträger übermittelt. Die Bundespolizei, das Auswärtige Amt und das Bundeskriminalamt stimmten dem Vorschlag zu.

Die Rahmenvereinbarung wurde zwischen dem Beschaffungsamt des BMI und der Bietergemeinschaft/der Auftragnehmerin am 27. April 2018 geschlossen.

Die Bietergemeinschaft unterhält ihren Hauptproduktionsstandort in den Vereinigten Arabischen Emiraten (VAE). Die Rahmenvereinbarung sieht in § 1 die Lieferung von bis zu 50 sondergeschützten Geländewagen vor, davon 20 als Festbestellmenge. Empfänger (Bedarfsträger) sind die o. g. drei Bundesbehörden. Güteprüfung/en sind in § 7 der Rahmenvereinbarung geregelt und werden bei allen Kraftfahrzeugbeschaffungen durchgeführt. Bei sondergeschützten Fahrzeugen bedient sich das Beschaffungsamt des BMI der besonderen Fachexpertise des Bedarfsträgers.

Die Güteprüfung der Fahrzeuge während des Fertigungsprozesses ist durch sachkundige Personen vor Ort durchzuführen. Aufgrund der in den Vereinigten Arabischen Emiraten (VAE) geltenden Ein- und Ausfuhrbestimmungen gilt dies entsprechend auch für die vor den Güteprüfungen notwendigen Baubesprechungen.

#### Polizeifahrzeuge (Streifenwagen) der Geländewagenklasse

Die erstellte Bedarfsbeschreibung wurde mit Beschaffungsauftrag vom 17. November 2016 an das Beschaffungsamt des BMI übersandt. Nach Durchführung des Vergabeverfahrens (offenes Verfahren) erteilte das Beschaffungsamt des BMI den Zuschlag auf das Angebot eines deutschen Unternehmens. Dieses hatte nach Auswertung der drei eingegangenen Angebote durch Beschaffungsamt des BMI das wirtschaftlichste Angebot abgegeben. Die geschlossene Rahmenvereinbarung umfasst max. 142 Fahrzeuge für die Bundespolizei.

Auch hier fanden Baubesprechungen statt, bei denen Beschaffungsamt des BMI und Bundespolizei zugegen waren. Die Güteprüfung der Fahrzeuge (vor Übergabe an die Bundespolizei) erfolgte durch das Beschaffungsamt des BMI.

1. Auf welchen rechtlichen Grundlagen und nach welchen Beschaffungsrichtlinien wurde die Ausschreibung und Beschaffung für die obig angesprochene Beschaffung für „sondergeschützte Fahrzeuge mit der hohen Schutzklasse VPAM VR 9“ durchgeführt?

Zugrunde lagen das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), die Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit (VSVgV) und die Beschaffungsregeln des BMI.

Die Ausschreibung erfolgte aufgrund der Einstufung (Verschlussauftrag) als „Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb“ gemäß § 11 VSVgV.

- a) Wie viele Bewerber gab es im Ausschreibungsverfahren?

Nach dem Ergebnis des vorab durchgeführten Teilnahmewettbewerbes wurden sechs Bewerber zur Angebotsabgabe zugelassen. Vier Bewerber haben ihren Produktionssitz in Deutschland, zwei Bewerber im Ausland. Sämtliche Angebote stammten aus Deutschland bzw. von den Vertriebsstätten der Bewerber in Deutschland.

- b) Wie viele Bewerber aus Deutschland gab es im Ausschreibungsverfahren?

Von den sechs zugelassenen Bewerbern waren vier aus Deutschland sowie die Bietergemeinschaft mit einem deutschen Unternehmen. Auf das hier in Rede stehende Los 3 gab es fünf sich bewerbende Unternehmen. Davon hatten drei Unternehmen einen deutschen Produktionsstandort und zwei Unternehmen einen ausländischen. Letztendlich gaben zwei deutsche Bewerber (mit deutschem Produktionsstandort) und die Bietergemeinschaft mit deutscher Beteiligung (ausländischer Produktionsstandort) ein Angebot ab.

- c) In welchem Zeitraum wurde die Ausschreibung durchgeführt und über die selbige entschieden?

Das Verfahren wurde am 16. Februar 2017 veröffentlicht. Die Frist zur Einsendung der Teilnahmeanträge endete am 15. März 2017. Die Angebotsaufforderung ist am 30. März 2017 an die zugelassenen Bewerber versandt worden. Die Angebotsfrist endete am 15. Mai 2017. Der Zuschlag erfolgte am 24. November 2017.

- d) Aus welchen Gründen wurden die inländischen Bewerber auf die Ausschreibung abgelehnt?

Soweit mit der Frage gemeint sein sollte, dass inländische Bewerber nicht erfolgreich waren, wird darauf hingewiesen, dass der Zuschlag bei den beiden Losen auf Angebote eines deutschen Unternehmens und einer Bietergemeinschaft mit deutscher Beteiligung erteilt wurde.

Zwei Angebote wurden im weiteren Verfahren nicht zur Wertung zugelassen, da die Zertifizierungen nicht nachgewiesen werden konnten und damit kein bedingungsgemäßes Angebot abgegeben wurde. Die Ausschreibung sah vor, dass dem preiswertesten verbliebenen Bewerber der Zuschlag zu erteilen ist. Das war der Bewerber mit ausländischem Produktionssitz (Bietergemeinschaft um Fa. Alfes).

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1b verwiesen.

- e) Welche Abteilungen und Referate waren innerhalb des BMI, des Beschaffungsamtes des BMI (BeschA) sowie der BPOL in diesen Vorgang eingebunden?

Im BMI waren die Abteilungen B (Angelegenheiten der Bundespolizei) und O (Verwaltungsmodernisierung; Verwaltungsorganisation) eingebunden.

Im Bundespolizeipräsidium waren die für Einsatzangelegenheiten zuständige Abteilung 2 (Gefahrenabwehr) sowie für Angelegenheiten zu Führungs- und Einsatzmitteln der Bundespolizei zuständige Abteilung 6 (Polizeitechnik und Materialmanagement) beteiligt. Weiterhin waren die GSG 9 der Bundespolizei und die Direktion Bundesbereitschaftspolizei beteiligt.

Innerhalb des Beschaffungsamtes des BMI waren die Abteilungen B (Beschaffungen) und Z (Beschaffungsmanagement) eingebunden.

- f) Welche Personen bzw. Referats- bzw. Abteilungsleiter haben schlussendlich den Vorgang abgezeichnet und final entschieden, welcher Anbieter den Zuschlag erhält?

Die abschließende Entscheidung wurde im Beschaffungsamt des BMI nach Auswertung der Angebote gemäß den bekanntgemachten Bewertungskriterien getroffen. Die Schlusszeichnung des Vergabeverfahrens erfolgte auf Leitungsebene im Beschaffungsamt des BMI.

- g) Welches war die jeweils höchste Stelle im BMI, BeschA und in der BPOL, die an der Beschaffung beteiligt war?

Die höchsten Stellen im Beschaffungsamt des BMI und im Bundespolizeipräsidium waren der Besoldungsgruppe A16 und im BMI der Besoldungsgruppe B3 gemäß Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz zugeordnet.

- h) Hatte die GSG 9 Einfluss auf die Ausschreibung (von der Erstellung zu Anforderungen an die Fahrzeuge bis zur Vergabe an den Hersteller)?

Die GSG 9 der Bundespolizei war bei der Erstellung der Bedarfsanforderungen und der Leistungsbeschreibung für die Fahrzeuge eingebunden und bei der Beantwortung technischer Fragen beteiligt.

Die Durchführung des Vergabeverfahrens oblag dem Beschaffungsamt des BMI.

- i) Ist es aus Sicht der Bundesregierung geheimschutztechnisch und einsatztaktisch zu verantworten, dass ein ausländischer Hersteller derartige Fahrzeuge an die Bundesrepublik Deutschland liefert (insbesondere wenn dieser Hersteller nicht aus einem NATO-Land kommt)?

Das Vergabeverfahren wurde nach den Vorschriften der VSVgV durchgeführt, da sowohl die Beschaffung als auch die Fahrzeuge selbst gemäß Verschlusssachen-Anordnung mit „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft sind. Die Bewerber im Teilnahmewettbewerb mussten zur Berücksichtigung als Bieter im Vergabeverfahren deshalb eine entsprechende Vertraulichkeitserklärung abgeben. Die Bieter im Vergabeverfahren hatten keinen Einblick in die der Ausschreibung zugrundeliegenden einsatztaktischen Anforderungen. Das Vergaberecht im Hinblick auf ausländische Bieter wurde durch das Beschaffungsamt des BMI umfänglich beachtet.

- j) Aus welchem Grund wurden in der Ausschreibung keine Erfahrungen seitens des Herstellers mit VR-9-Fahrzeugen vorausgesetzt?

Referenzen der Hersteller wurden im Vergabeverfahren gefordert und für eine Teilnahme vorausgesetzt.

Im Rahmen des Teilnahmewettbewerbs wurde in den Vergabeunterlagen festgehalten, dass die Teilnahme am Wettbewerb nur für Interessenten möglich ist, die eine entsprechende Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit (Nichtvorliegen von Ausschlussgründen, §§ 23, 24 VSVgV, § 147 GWB) besitzen und nachweisen können. Daher waren mit dem Teilnahmeantrag u. a. folgende Anforderungen (Ausschlusskriterien) zu erfüllen und abzugeben: Referenzliste über mehrere bereits gelieferte Vergleichsfahrzeuge in einer genormten Schutzklasse (mindestens Prüfstufe 9) mit einem seitlichen Anpresserschutz.

- k) Hat der im Artikel benannte Beamte die Ausschreibung gefertigt, und war er in den Vergabeprozess eingebunden?

Nein, das Vergabeverfahren wurde vom Beschaffungssamt des BMI durchgeführt.

2. In welcher Höhe wurden Haushaltsmittel für die Beschaffung der 20 Fahrzeuge aufgewendet (bitte das Gesamtvolumen sowie die Mittel pro Fahrzeug angeben)?

Das Gesamtvolumen beträgt ca. 5,2 Mio. Euro sowie pro Fahrzeug ca. 260 000 Euro.

- a) Hat sich der Preis pro Fahrzeug vom Zeitpunkt der Auftragserteilung bis zur Auslieferung verändert?

Nein, der Preis pro Fahrzeug vom Zeitpunkt der Auftragserteilung bis zur Auslieferung hat sich nicht verändert.

Preisänderungen sind nur im Rahmen der vertraglichen Regelungen („Ab dem 1. Januar 2019 hat die Auftragnehmerin die Möglichkeit, den Preis einmal jährlich entsprechend dem Preisindex des Statistischen Bundesamtes für ‚leichte Lastkraftwagen‘, bezogen auf das vorangegangene Jahr, anzupassen.“) zulässig.

- b) Welche Spanne für den Preis pro Fahrzeug gab es zwischen den verschiedenen Bewerbern auf die Ausschreibung (hier bitte Minimal- und Maximal- sowie Durchschnittspreis pro Fahrzeug für die jeweiligen Angebote angeben)?

Die Differenz zwischen den Angeboten lag bei ca. 60 000 Euro netto pro Fahrzeug. Die Angebotspreise lagen zwischen ca. 260 000 Euro und 320 000 Euro pro Fahrzeug.

- c) War das Angebot der Firma aus den VAE das günstigste eingereichte Angebot?

Das Angebot der Bietergemeinschaft war das wirtschaftlichste und günstigste auf der Grundlage der Vergabeunterlagen.

- d) Auf welche Summe belief sich die Ersparnis gegenüber dem nächstteureren Angebot?

Die Ersparnis beim Angebot der Bietergemeinschaft belief sich gegenüber dem nächstteureren Angebot auf ca. 440 000 Euro.

3. Waren besagte 20 Fahrzeuge nur für die GSG 9 vorgesehen, oder sollten auch weitere Einheiten Zugriff auf diese Fahrzeuge haben?
- a) Um welche Einheiten und Dienststellen handelt es sich?

Die Fragen 3 und 3a werden gemeinsam beantwortet.

Die Fahrzeuge können aus dem Rahmenvertrag von der Bundespolizei für die Beweis- und Festnahmeeinheit und die GSG 9 der Bundespolizei sowie vom Auswärtigen Amt und dem Bundeskriminalamt abgerufen werden.

Das Auswärtige Amt hat als Bedarfsträger eine Abnahmeverpflichtung von fünf Fahrzeugen. Die Fahrzeuge werden an Auslandsvertretungen in Krisenregionen der dort tätigen Einheit PSA (Polizeiliche Schutzaufgaben Ausland) der Bundespolizei zur Verfügung gestellt.

- b) Waren besagte Dienststellen und Einheiten auch in die Erstellung der Ausschreibung eingebunden?

Ja, die oben genannten Einheiten waren bei der Erarbeitung der Bedarfsanforderungen und Leistungsbeschreibung eingebunden.

- c) Haben die Anforderungen anderer Dienststellen dazu beigetragen, dass die Anforderungen der GSG 9 nicht beachtet wurden?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1h verwiesen.

4. In welcher Höhe wurden Haushaltsmittel für Dienstreisen bezüglich des Beschaffungsauftrages in die VAE aufgewendet?
- a) Wie viele Beamte waren hier auf Dienstreisen eingesetzt?
- b) In welchen Zeiträumen und von welchen Beamten wurden diese Dienstreisen durchgeführt?

Die Fragen 4 bis 4b werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

An der Baubesprechung vom 30. Mai 2018 bis 4. Juni 2018 haben acht Behördenvertreter aus dem Beschaffungsamt des BMI, dem Auswärtigen Amt und der Bundespolizei teilgenommen.

An der Baubesprechung vom 4. September 2018 bis 9. September 2018 haben sechs Behördenvertreter aus dem Beschaffungsamt des BMI, dem Auswärtigen Amt, der Bundespolizei und dem Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr (BAAINBw) teilgenommen.

An der Baubesprechung und Musterfahrzeugfreigabe vom 3. September 2019 bis 9. September 2019 haben fünf Behördenvertreter aus dem Auswärtigen Amt, dem BAAINBw und der Bundespolizei teilgenommen.

An der Güteprüfung vom 24. Juli 2020 bis 4. August 2020 haben drei Behördenvertreter aus der Bundespolizei und dem BAAINBw teilgenommen.

An der Güteprüfung vom 1. März bis 7. März 2021 haben zwei Behördenvertreter aus der Bundespolizei teilgenommen.

Insgesamt wurden für Dienstreisen bezüglich des Beschaffungsauftrages in die Vereinigten Arabischen Emirate Haushaltsmittel (Reisekosten) in Höhe von ca. 89 000 Euro aufgewendet.

5. Welche Reise- und Übernachtungskosten sind durch die jeweiligen Dienstreisen des in der Vorbemerkung der Fragesteller erwähnten Beamten entstanden (bitte nach Reise- und Übernachtungskosten aufschlüsseln)?

Die Reise- und Übernachtungskosten sind der Anlage zu entnehmen.

- a) Welche Abteilungen, Referate oder Dienststellen der BPOL haben die Dienstreisen in die VAE genehmigt?

Die Dienstreisen in die Vereinigten Arabischen Emirate haben die Abteilungen 6 (Polizeitechnik und Materialmanagement) und 7 (Recht und Personal) im Bundespolizeipräsidium genehmigt.

- b) Erfolgten alle Reisen im Einklang mit den Regelungen des Bundesreisekostengesetzes?

Ja, alle Dienstreisen erfolgten im Einklang mit den Regelungen des Bundesreisekostengesetzes.

- c) Wurde nachträglich geprüft, ob Verstöße gegen das Bundesreisekostengesetz vorliegen, und wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Wenn nein, wieso nicht?

Die Dienstreisen wurden von der Innenrevision im Bundespolizeipräsidium geprüft. Dabei wurden keine Verstöße gegen das Bundesreisekostengesetz festgestellt.

6. Seit wann ist der betreffende Beamte für die Bundespolizei tätig, welchen Dienstgrad bekleidet er, und seit wann ist er verbeamtet?

Der Beamte ist seit 2016 Angehöriger der Bundespolizei. Er ist im höheren Dienst tätig. Seine Verbeamtung erfolgte 1994 in einem Bundesland.

- a) Ist der betreffende Beamte weiterhin für die Bundespolizei tätig?  
Falls nein, aus welchen Gründen wurde er versetzt bzw. hat sein Dienst bei der Bundespolizei geendet?

Ja.

- b) In welchen Abteilungen und Referaten war der betreffende Beamte bisher eingesetzt?

Der Beamte war bisher im Bundespolizeipräsidium in der Abteilung 6 im Referat 62 eingesetzt.



- c) War oder ist der betreffende Beamte nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz überprüft, und zu Informationen welchen Geheimhaltungsgrades war oder ist er zugriffsberechtigt?

Bei dem Beamten wurde eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung gemäß § 9 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (SÜG) durchgeführt. Er hat nach positiver Prüfung die Zugriffsberechtigungen entsprechend den Vorgaben des SÜG erhalten.

- d) War oder ist der betreffende Beamte Angehöriger der GSG 9, sei es als aktive Einsatz- oder als Verwaltungskraft?

Nein.

- e) Welche beruflichen Qualifikationen hat der betreffende Beamte im Rahmen seiner Tätigkeit bei der Bundespolizei erworben, die ihn befähigen, qualitätssichernde Gutachten im Beschaffungsvorgang durchzuführen?

Der Beamte erstellt keine qualitätssichernden Gutachten. Er führt Baubesprechungen und Güteprüfungen mit Schwerpunkt der Beschaffung von Kraftfahrzeugen für die Bundespolizei durch. Das gehört zu seinem Aufgabengebiet und seiner derzeitigen Funktion.

- f) Welche beruflichen Qualifikationen hat der betreffende Beamte außerhalb seiner Tätigkeit für die Bundespolizei erworben, die ihn befähigen, qualitätssichernde Gutachten im Beschaffungsvorgang durchzuführen?

Auf die Antwort zu Frage 6e wird verwiesen.

- g) Gab es dienstrechtliche Verfahren gegen den betreffenden Beamten im Zusammenhang mit diesem Beschaffungsvorgang oder auch mit anderen Vorgängen, Einsätzen und Verwendungen?

Gegen den Beamten war und ist kein dienstrechtliches Verfahren anhängig.

7. Seit wann ist die in der Vorbemerkung der Fragesteller genannte Beamtin, die an den Dienstreisen teilgenommen hat, für die Bundespolizei tätig, welchen Dienstgrad bekleidet sie, und welche Verwendungen hat sie bis zum heutigen Tag durchlaufen?

Die Mitarbeiterin ist Tarifbeschäftigte und arbeitet seit Februar 2020 in der Bundespolizei.

- a) Inwiefern war die Beamtin an dem Beschaffungsvorgang im Vorfeld der Dienstreisen beteiligt?

Die Mitarbeiterin war an dem Beschaffungsvorgang im Vorfeld der Dienstreise nicht beteiligt.

- b) Wer hat die Dienstreise der Beamtin genehmigt, und welche Aufgaben hatte sie bei den jeweiligen Dienstreisen?

Die Dienstreisen wurden im Bundespolizeipräsidium von den Abteilungen 6 und 7 genehmigt. Die Aufgabe der Mitarbeiterin war die Erstellung der Protokolle zu den Ergebnissen/Befunden der Güteprüfungen.

- c) Erfolgt alle Reisen im Einklang mit den Regelungen des Bundesreisekostengesetzes?

Ja, alle Reisen erfolgten im Einklang mit den Regelungen des Bundesreisekostengesetzes.

- d) War der in Frage 5 genannte Beamte bei der Einstellung der Beamtin bei der BPOL beteiligt?

Der Beamte war bei der Einstellung der Tarifbeschäftigen nicht entscheidungsfindend beteiligt. Die Einstellungen obliegen im Bundespolizeipräsidium ausschließlich der Abteilung 7.

8. Wieso haben keine Angehörigen der GSG 9 die qualitätssichernden Gutachten vor Ort in den VAE durchgeführt?

Es wurden keine qualitätssichernden Gutachten vor Ort in den Vereinigten Arabischen Emiraten erstellt. Angehörige der GSG 9 der Bundespolizei waren bei Baubesprechungen vor Ort und hatten dabei Gelegenheit, ihre fachlichen Belange einzubringen.

9. Wieso wurden keine ausführlichen Tests vor der Auslieferung und Übernahme an und durch die Bundespolizei durchgeführt, ob das Material den Anforderungen gerecht wird?

Die Erfüllung der Anforderungen wurde anhand umfangreicher vorzulegender Zertifikate zu zahlreichen Komponenten des Fahrzeugs am Musterfahrzeug nachgewiesen.

10. Wurde die Einsatzfähigkeit der Fahrzeuge zwischenzeitlich hergestellt?  
Wenn nein, werden die angeschafften Fahrzeuge nun für andere Verwendungen in Betracht gezogen?

Alle an die Bundespolizei ausgelieferten Fahrzeuge sind einsatzfähig und werden auch genutzt.

11. Hat die GSG 9 vergleichbare Fahrzeuge, die anstatt der 20 Fahrzeuge verwendet werden können und die gleiche Funktionalität und Schutzwirkung für die Beamten haben, oder ist die Einheit nun in ihrer Aufgabenwahrnehmung beeinträchtigt?

Die GSG 9 der Bundespolizei ist in ihrer Aufgabenwahrnehmung nicht beeinträchtigt. Die für sie vorgesehenen Fahrzeuge stehen zur Nutzung zur Verfügung.

12. Welche Abteilung bzw. welches Referat des BMI übte die Fach- und Dienstaufsicht für den entsprechenden Beschaffungsvorgang aus?  
Wie wurde die Fach- und Dienstaufsicht für den Vorgang durch das BMI konkret wahrgenommen?

Die Aufsicht wurde in den Abteilungen B (Angelegenheiten der Bundespolizei) und O (Verwaltungsmodernisierung; Verwaltungsorganisation) des BMI durch

die jeweiligen zuständigen Fachreferate ausgeübt. Das Beschaffungsamt des BMI wurde vom BMI zur anlassbezogenen Berichtserstattung aufgefordert. Weiterhin wurde in regelmäßig stattfindenden Besprechungen seitens Beschaffungsamts des BMI bei Bedarf zum Sachstand der Beschaffungsmaßnahme berichtet.

Die einsatztaktischen und technischen Anforderungen an sondergeschützte Einsatzfahrzeuge wurden gem. der vom Bundespolizeipräsidium vorgelegten Konzeption vom BMI genehmigt.

13. Wie bewertet die Bundesregierung die Wahrnehmung der Fach- und Dienstaufsicht des BMI hinsichtlich des entsprechenden Beschaffungsvorgangs?

Gibt es Konsequenzen aus dem Vorgang?

Aus Sicht der Bundesregierung hat das BMI seine Fach- und Dienstaufsicht über das Bundespolizeipräsidium und das Beschaffungsamt des BMI hinsichtlich des entsprechenden Beschaffungsvorgangs ordnungsgemäß wahrgenommen.

14. Wurden innerhalb des BMI oder der BPOL Untersuchungen bzw. dienstrechtliche Verfahren gegen beteiligte Beamte eingeleitet?

Wenn ja, wie viele, und wie ist das Ergebnis oder der aktuelle Status der Verfahren?

Die Dienstaufsicht über die Beamtinnen und Beamte der Bundespolizei obliegt grundsätzlich dem jeweiligen Dienstvorgesetzten bzw. der jeweils zuständigen Dienststelle der Bundespolizei. Das BMI hat keine Untersuchungen bzw. Disziplinarverfahren gegen beteiligte Beamtinnen und Beamte der Bundespolizei eingeleitet.

15. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung hinsichtlich der im einleitend genannten Medienbericht genannten Informationen hinsichtlich des Beschaffungsvorgangs von 142 Dienstfahrzeugen des Typs Land Rover Discovery vor?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

16. Wie hoch ist das Volumen der aufgewendeten Haushaltsmittel für die Beschaffung der Land Rover Discovery (bitte das Gesamtvolumen sowie die Mittel pro Fahrzeug angeben)?

Die aufgewendeten Haushaltsmittel für die Beschaffung betragen insgesamt ca. 9,3 Mio. Euro und pro Fahrzeug ca. 66 000 Euro.

- a) Welche Dienststellen, Referate und Abteilungen waren seitens des BMI, des BeschA und der BPOL in den Ausschreibungsprozess eingebunden?

Im Bundespolizeipräsidium war die Abteilung 6 (Polizeitechnik und Materialmanagement) beteiligt.

Beim Beschaffungsamt des BMI waren die Abteilungen B und Z eingebunden.

- b) Welche Beamte, Referate oder Abteilungen haben schlussendlich die Beschaffung genehmigt?

Die abschließende Entscheidung zur Zuschlagserteilung wurde im Beschaffungsamt des BMI nach Auswertung der Angebote auf der Grundlage der bekanntgemachten Bewertungskriterien getroffen. Die Schlusszeichnung des Vergabeverfahrens erfolgte im Beschaffungsamt des BMI auf Leitungsebene.

- c) Hatte der im Medienbericht erwähnte „Spitzenbeamte“ der Abteilung 6 der Bundespolizei, welcher dann vom gleichen Händler ein ermäßigtes Privatleasing erhielt, selber Einfluss auf die Ausschreibung und den Vergabeprozess?

Nein, der Beamte der Abteilung 6 im Bundespolizeipräsidium hatte keinen Einfluss auf das Vergabeverfahren.

17. Sind die Einsatzfahrzeuge des Typs Land Rover Discovery, die in dieser besagten Beschaffung gekauft wurden, jemals als mangelhaft oder nicht einsatzfähig kritisiert worden?

Wenn ja, welche Mängel gab es?

Bei den ersten ausgelieferten Fahrzeugen traten unter anderem folgende Mängel auf:

- elektrischer Fensterheber ohne Funktion;
- keine Zuführung von Wischwasser bei der Scheibenwischerintervallschaltung;
- bei der Betätigung für den Einmalwischvorgang wurde gleichzeitig gesprüht und gewischt;
- Kratzer;
- eingerissene Plastikabdeckung über hinterer rechter Rückleuchte;
- Heckklappendämpfer zu schwach, um die Klappe allein zu heben;
- Standheizung ohne Funktion;
- Verwerfung in der beheizten Frontscheibe bei Inbetriebnahme der Heizung.

Diese Mängel wurden abgestellt. Sie traten bei späteren Auslieferungen nicht mehr auf.

Die Einsatzfähigkeit wurde nicht kritisiert. Die Fahrzeuge sind einsatzbereit.

18. Wie bewertet die Bundesregierung das privatrechtliche Leasing eines Land Rover Discovery durch den erwähnten Beamten der Bundespolizei und das damit verbundene staatsanwaltliche Ermittlungsverfahren wegen Korruption durch die Staatsanwaltschaft Bonn?

Die Bundesregierung bewertet das privatrechtliche Leasing durch den erwähnten Beamten der Bundespolizei nicht.

Nach Kenntnis der Bundesregierung führt die Staatsanwaltschaft Bonn aktuell kein Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren.

- a) Wie kommt die Bundespolizei zu dem Schluss, dass der Rabatt von 15 Prozent, den der Beamte vom Händler erhalten haben soll, „marktüblich“ sei?

Zum privatrechtlichen Leasing eines Beamten hinsichtlich möglicher Rabatte vom Händler äußert sich die Bundesregierung nicht.

- b) Gab es interne dienstrechtliche Schritte und Untersuchungen gegen den erwähnten Beamten?

Wenn ja, wie ist deren Ergebnis oder aktueller Status?

Wenn nein, wieso nicht?

Gegen den Beamten war und ist kein dienstrechtliches Verfahren anhängig.

Anlage

**Reise- und Übernachtungskosten Beschaffung sondergeschützte Fahrzeugen in die VAE**

Reisedauer Anlass der Dienstreise	30.05.2018 - 04.06.2018 Baubesprechung	04.09.2018 - 09.09.2018 Baubesprechung	03.09.2019 - 09.09.2019 Baubesprechung und Freigabe des Musterfahrzeug	24.07.2020 - 04.08.2020 Güteprüfung (Sicht-, Funktions-, Fahr- prüfung)	01.03.2021 - 07.03.2021 Güteprüfung
<b>Übernachungskosten</b>	409,48 €	1.069,85 €	846,70 €	2.491,73 €	1.302,31 €
<b>Flugkosten</b>	2.923,56 €	2.869,89 €	2.131,54 €	3.365,66 €	5.397,02 €
<b>Kosten für Bahnfahrt</b>	140,90 €	2,80 €	5,60 €	0,00 €	0,00 €
<b>Taxikosten</b>	33,00 €	30,50 €	6,55 €	79,80 €	125,00 €
<b>Tagegeld</b>	125,40 €	111,00 €	192,40 €	467,60 €	251,60 €
<b>Mietwagen inkl. Benzinkosten</b>	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	598,39 €
<b>Sonstiges</b>	21,60 €	56,94 €	0,00 €	202,16 €	0,00 €
<b>Gesamtsumme</b>	<b>3.653,94 €</b>	<b>4.140,98 €</b>	<b>3.182,79 €</b>	<b>6.606,95 €</b>	<b>7.674,32 €</b>
<b>Gesamtkosten Dienstreisen VAE:</b>					<b>25.258,98 €</b>



